



Reglement über Schulabsenzen

für den Kindergarten und die Primarschule Masein

Beschlossen vom Schulrat Masein am 28. August 2024

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 21. März 2012 (BR 421.000, BR 421.010)
-

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken. Der Schulunterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

² Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson vor Unterrichtsbeginn von den Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden.

Art. 2 Absenzen wegen Krankheit und Unfall

¹ Insbesondere Krankheit, Unfall und nicht aufschiebbare Arzttermine gelten als entschuldigte Absenzen.

² Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes kann die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einfordern.

³ Arzttermine sind wann immer möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Art. 3 Jokertage

¹ Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal 4 Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Ausgeschlossen ist der Bezug unmittelbar nach den Sommerferien.

² Die Klassenlehrperson ist von den Erziehungsberechtigten drei Schultage im Voraus, mittels KLAPP, über den Bezug der Jokertage zu benachrichtigen.

Art. 4 Bewilligung von Urlaub, Zuständigkeiten, Eingabefristen, Auflagen

¹ Begründeter Urlaub im Sinne von Freistellung von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht kann bis zu gesamthaft 15 Schultage (30 Halbtage) pro Schuljahr gewährt werden. Die Jokertage werden für die ersten beiden Urlaubstage eingesetzt und bilden einen Teil der 15 Tage.

² Begründete Absenzen können insbesondere für folgende Schulabwesenheiten erteilt werden: Todesfall innerhalb der Familie, bedeutsame religiöse Anlässe, aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen, künstlerischen, wissenschaftlichen und musikalischen Tätigkeiten.



³ Persönlich oder familiär motivierte Schulabwesenheiten wie z.B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen können nur in begründeten Fällen bewilligt werden.

⁴ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Urlaubstagen wird vom Schulrat wie folgt delegiert:

Urlaub	Bewilligung durch	Eingabefrist bei Bewilligungsinstanz:
Erste 4 Halbtage (Jokertage)	Klassenlehrperson	3 Schultage im Voraus mittels KLAPP
Weitere 26 Halbtage	Schulleitung mit Info an SR	2 Schulwochen im Voraus mittels Gesuch

Art. 5 Längere Urlaube

Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 30 Halbtagen (15 Schultage) pro Schuljahr ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Gesuche sind mit schriftlicher Begründung von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus beim Amt für Volksschule und Sport einzureichen.

Art. 6 Benachrichtigung und Kontrolle

¹ Die Klassenlehrpersonen sind über Schulabsenzen möglichst früh und schriftlich zu benachrichtigen.

² Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle über die ersten 4 Halbtage. Die Schulleitung führt die Kontrolle über die weiteren Tage.

Art. 7 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten, in Rücksprache mit den Lehrpersonen, verantwortlich.

Art. 8 Strafbestimmungen

Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind vorsätzlich ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, werden mit einer Busse bis Fr. 5'000.- bestraft. Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Absenzenreglement vom 6. Mai 2019 und tritt auf das Schuljahr 2024/25 in Kraft.